



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0567-I/A/4/2017

Wien, 19.2.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 3279/J-BR/2017, Nr. 3280/J-BR/2017, Nr. 3281/J-BR/2017, Nr. 3282/J-BR/2017, Nr. 3283/J-BR/2017, Nr. 3284/J-BR/2017, Nr. 3285/J-BR/2017, Nr. 3286/J-BR/2017 und Nr. 3287/J-BR/2017** der BundesrätInnen **Rene Pfister, Renate Anderl, Mag. Elisabeth Grossmann und GenossInnen** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fallenden Vorhaben des Regierungsprogrammes der neuen Bundesregierung für die Jahre 2017 bis 2022 können zum Teil Auswirkungen auf die Bundesländer haben, wie etwa die im Zusammenhang mit dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) oder dem Landarbeitsgesetz angedachten Maßnahmen. Doch können darüber mangels Vorliegen von detaillierten Umsetzungsschritten noch keine relevanten Aussagen in Bezug auf die in den gegenständlichen Anfragen gestellten Fragen getätigt werden.

Als eine im Kapitel „Soziales und Konsumentenschutz“ des Regierungsprogramms genannte Maßnahme, mit deren Umsetzung auch Auswirkungen auf die Bundesländer zu erwarten sind, kann die geplante Neuregelung aller wesentlichen Grundsätze der Mindestsicherung im Wege eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gemäß Art. 12 B-VG angeführt werden (s. Seite 118 des Regierungsprogramms: „Neugestaltung der Sozialhilfe und Stopp der Zuwanderung in den Sozialstaat“). In diesem Kontext ist auch die geplante Harmonisierung, Neuausrichtung und Weiterentwicklung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung („Arbeitslosengeld NEU“) zu nennen (s. Seite 143, Kapitel Arbeit).

Weiters anzuführen sind die Kooperationen bei Zertifizierungen nach dem Nationalen Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ). Das NQZ ist ein von Bund und Ländern entwickeltes Fremdbewertungsverfahren für Alten- und Pflegeheime. Es unterstützt Häuser, die ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt haben, bei der systematischen Qualitätsentwicklung (rd. 30% der Alten- und Pflegeheime, d.s. ca. 240 Häuser). Die Zusammenarbeit mit den Ländern bei den Zertifizierungen ist im Bundes-Seniorengesetz vorgesehen. Am NQZ sind alle Bundesländer beteiligt und eingebunden. Derzeit verfügen österreichweit 47 Häuser und 2 Wohngemeinschaften über das Nationale Qualitätszertifikat. In den Jahren 2018 – 2022 ist die weitere gemeinsame Forcierung der Qualitätsentwicklung und Durchführung von Zertifizierungen bzw. Rezertifizierungen geplant.

Andere Maßnahmen wiederum weisen keinen Länderbezug auf, sondern erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet und damit selbstverständlich auch auf das Gebiet der einzelnen Bundesländer.

Die finanziellen und budgetären Auswirkungen dieser Vorhaben können noch nicht konkret beziffert werden, da bislang kein neues Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen wurde. Überall dort, wo die Zusammenarbeit mit Bundesländern vorgesehen ist, wird diese entsprechend dem dafür intendierten gesetzlichen Rahmen auch stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

